



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erkennt durch den Richter Mag. Christoph Lukits in der Rechtssache der klagenden Partei **Raiffeisenbank Feldbach - Bad Gleichenberg eGen**, Hauptplatz 18, 8330 Feldbach, vertreten durch Hauer – Puchleitner - Majer Rechtsanwälte OEG in 8200 Gleisdorf, gegen die beklagten Parteien 1. [REDACTED] 2. [REDACTED] beide [REDACTED] Wien, beide vertreten durch Deinhofer Petri Wallner, Rechtsanwälte in 1030 Wien, wegen **EUR 53.396,12 s. A.** zu Recht:

1. Die Klagsforderung besteht hinsichtlich des Erstbeklagten mit EUR 53.396,12 samt 9,125 % Zinsen aus EUR 49.081,82 und 14,25 % Zinsen aus EUR 4.314,30 seit 16.4.2009 und hinsichtlich der Zweitbeklagten mit EUR 49.081,82 samt 9,125 % Zinsen seit 16.4.2009 zu Recht.
2. Die Gegenforderung der beklagten Parteien besteht in Höhe der Klagsforderung ebenfalls zu Recht.
3. Das Klagebegehren des Inhaltes, der Erstbeklagte sei schuldig, binnen 14 Tagen der klagenden Partei EUR 53.396,12 samt 9,125 % Zinsen aus EUR 49.081,82 und 14,25 % Zinsen aus EUR 4.314,30 jeweils seit 16.4.2009 zu bezahlen, und das Klagebegehren des Inhaltes, die Zweitbeklagte sei schuldig, binnen 14 Tagen der klagenden Partei EUR 49.081,82 samt 9,125 % Zinsen seit 16.4.2009 zu bezahlen, werden abgewiesen.
4. Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien binnen 14 Tagen die mit EUR 24.608,98 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten EUR 3.272,26 USt) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit Kreditvertrag vom 11.8.1998 stellte die klagende Partei dem Erstbeklagten zur Umschuldung und Einrichtung eines Gartenhauses auf Konto 202.929 einen einmal ausnützbaren Kredit in Höhe von ATS 1.420.000,00 zur Verfügung, der am 31.8.2008 zurückzuzahlen war. Aufgrund einer Zusatzvereinbarung vom selben Tag war der Kredit in japanischen Yen zurückzuführen. Die Zweitbeklagte trat dem Kreditvertrag durch Bürgschaftsvertrag ebenfalls vom 11.8.1998 als Bürgin und Zahlerin bei.

Die **klagende Partei** begehrt mit der am 22.12.2009 eingelangten Klage die Bezahlung des aus dem Kreditvertrag aushaftenden Restbetrags von EUR 49.081,82 von beiden Beklagten sowie einen weiteren Betrag von EUR 4.314,30 aus dem im Zusammenhang mit dem Kreditverhältnis eingerichteten Girokonto nur vom Erstbeklagten.

Die **beklagten Parteien** wendeten ein, dass der Fremdwährungskredit im Rahmen eines Finanzierungskonzepts aufgenommen worden sei, das ihnen ein leitender Mitarbeiter der Klägerin vorgeschlagen habe. Der endfällige Kredit sollte mit einer Er- und Ablebensversicherung als Tilgungsträger abgesichert und mit deren Auszahlungssumme zu Laufzeitende getilgt werden. Die Kreditsumme hätte das Doppelte des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs betragen, um die Nebengebühren des Kredites abzudecken und gleichzeitig den Tilgungsträger – eine Lebensversicherung in US-Dollar – aufzubauen. Die gesamte Konstruktion sei von der Klägerin vermittelt und empfohlen worden. Sie habe den Beklagten eine Erlebenssumme des Tilgungsträgers von US-Dollar 202.328,82 genannt, mit der der Kredit problemlos zurückbezahlt werden könne. Es sei jedoch für den Tilgungsträger ein Ablaufdatum 31.12.2008 gewählt worden, der nicht mit der Fälligkeit des Kredits am 31.8.2008 übereinstimmte. Dies sei den in Kreditdingen unerfahrenen Beklagten nicht aufgefallen oder kommuniziert worden. Die Beklagten seien aufgrund der Beratung durch die Klägerin davon ausgegangen, dass mit den regelmäßigen Raten von monatlich ATS 4.000,00 für die Bedienung der Zinsen und den aus den Überschüssen des dafür eingerichteten Verrechnungskontos aufgebauten zusätzlichen Tilgungsträgern der Kredit ohne weiteres abgedeckt werden könnte.

Die beklagte Partei lastete der Klägerin eine Reihe von Beratungsfehlern an:

- Die empfohlene Hebelfinanzierung sei weit über den finanziellen Verhältnissen der Beklagten gelegen.
- Sie seien nicht darüber aufgeklärt worden, dass es sich um ein hoch riskantes Spekulationsgeschäften mit einem erheblichen Verlustrisiko handelte.
- Die Erlebenssumme von USD 202.328,82 sei völlig unrealistisch beziffert worden.
- Die Klägerin hätte darüber aufklären müssen, dass der Tilgungsträger für die Rückzahlung bei weitem nicht ausreichen würde.
- Sie hätte auf das – dann auch verwirklichte – zweifache Wechselkursrisiko durch die Kreditaufnahme in Yen und die Lebensversicherung in Dollar hinweisen müssen.
- Die monatlichen Raten von ATS 4.000 seien zu gering für eine ausreichende Bedienung des Kredits bemessen gewesen und hätten lediglich Zinsen bei unverändert hoher Kapitalsumme abgedeckt; darüber hinaus wären durch die höhere als erforderliche Kreditsumme auch höhere Gebühren und Spesen angefallen.
- Die zusätzlichen Tilgungsträger wären von ihrem Volumen keinesfalls geeignet gewesen, ernsthaft zur Kredittilgung beizutragen.

Die Klägerin wäre aufgrund ihrer Verpflichtungen aus dem Auskunfts- und Beratungsvertrag, aus culpa in contrahendo, aus den §§ 1299f ABGB und vor allem aus §§ 13 Z 1 und 3, 14 Z 1 WAG 1996 zur umfassenden Aufklärung der Beklagten verpflichtet gewesen. Der daraus zustehende Schadenersatz wurde bis zur Höhe des Klagsbetrags kompensando gegen die Klagsforderung eingewendet. Bei korrekter Beratung durch die Klägerin und Hinweis auf die spezifischen Risiken gerade dieser Hebelfinanzierung hätten die Beklagten einen Abstattungskredit mit einer Kredithöhe von ATS 680.000,00 und monatlichen Raten von ca. ATS 7.500,00 aufgenommen, bei dem der Kredit nach 10 Jahren vollständig abbezahlt gewesen wäre. Diesen Betrag hätten sich die Beklagten auch leisten können. Sie hätten in diesem Fall einen variablen Zinssatz in der damals üblichen Höhe bezahlt. Die vermittelte Hebelfinanzierung hätten sie hingegen nicht gezeichnet.

Die **klagende Partei** erwiderte, dass sie vom Finanzdienstleister "Team " wegen einer Fremdwährungsfinanzierung für die Beklagten kontaktiert worden sei und

lediglich das bereits vom Team [REDACTED] ausgearbeitete Modell finanzieren sollte. Der Prokurist der klagenden Partei [REDACTED] habe den Beklagten nicht ein anderes als das ursprünglich gewünschte Finanzierungsmodell empfohlen und auch der Arbeitskollege des Erstbeklagten sei nicht als Kreditvermittler für die Klägerin tätig geworden. Prokurist [REDACTED] sei lediglich zur Unterfertigung der entsprechenden Verträge nach Vösendorf gekommen und habe dem Beklagten das Risiko der Finanzierung genauestens erläutert. Bei der Einräumung der Rückforderbarkeit des Kredits in japanischen Yen sei nochmals schriftlich auf die damit verbundenen Konditionen und insbesondere das Kursrisiko hingewiesen worden war. Dieses Schreiben hätten die Kreditnehmer ausdrücklich zur Kenntnis genommen und trotz Belehrung eine Absicherung des Kursrisiko durch ein Kurssicherungsgeschäft nicht gewünscht. Die klagende Partei habe auf den Tilgungsträger keinen Einfluss und sei dieser von Prokurist [REDACTED] weder vermittelt noch empfohlen worden. Den Beklagten sei das Problem der Unterdeckung bekannt gewesen und seien sie in der Hoffnung auf eine günstige Kursentwicklung dennoch bei dem gewählten Finanzierungskonzept geblieben. Die Mitarbeiter der Klägerin hätten die Beklagten zu jedem Zeitpunkt über die Risikoträchtigkeit dieses Konzepts aufgeklärt. Die klagende Partei sei nicht als Anlageberater oder Vermittler tätig geworden. Die Beklagten hätten zu einem Zeitpunkt als sie bereits anwaltlich vertreten waren nach Fälligkeit des Kredits und vor Fälligkeit des Tilgungsträger ausdrücklich gewünscht, dass der Kredit erst mit Jahresende konvertiert werde und nicht schon Ende August 2008. Durch diese Entscheidung, auf eigenes Risiko im Jänner zu verbleiben, sei eine Kursdifferenz von EUR 36.380 entstanden, für die die beklagte Partei jedenfalls hafte. Der von den Beklagten erworbene Nötigungsträger sei nach damaligem Stand der Dinge eine sichere Veranlagung mit entsprechend realistischen Wertzuwächsen gewesen.

Die **beklagte Partei** führte dazu aus, dass die Beklagten nicht für die spätere Konvertierung hafteten, weil die Klägerin ihnen mit Schreiben vom 9.10.2008 mitgeteilt habe, dass die Konvertierung erst zum 10.12.2008 erfolgen könne. Der Schaden durch die Kursänderungen sei damals bereits eingetreten gewesen. Die Klägerin hafte wegen der mangelnden Aufklärung auch für den Kursverfall, da es keine Obliegenheit gebe, Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verkaufen.

Außer Streit gestellt ist, dass der klagsgegenständliche Kapitalbetrag den offenen Kreditrest nach Gutbuchung des Auszahlungsbetrags der Lebensversicherung von USD 65.907,00, der Kündigungserlöse der weiteren drei Tilgungsträger von EUR 2.205,64, EUR 3.275,30 und EUR 2.801,84 sowie einer Zahlung des Erstbeklagten von EUR 34.545,97 darstellt (AS 29).

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die Urkunden Beilagen ./A bis ./BB und ./1 bis ./23, Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet Kreditwesen, Einvernahme der Zeugen Dr. [REDACTED] und Mag. [REDACTED] sowie der Beklagten als Parteien.

Sachverhalt

Der am [REDACTED] geborene Erstbeklagte arbeitete im Jahr [REDACTED] als [REDACTED] bei den [REDACTED] und verdiente dort monatlich einschließlich Nebengebühren rund ATS 20.000. Die Zweitbeklagte, seine Gattin, geboren am [REDACTED], verdiente in dieser Zeit als [REDACTED] ebenfalls bei den [REDACTED] monatlich rund ATS 14.000. Sie hatten zum 21.7.1998 einen Kredit bei der Sparda-Bank mit einem aushaftenden Saldo von etwa ATS 318.000 und einen Kredit bei der Kreditbank mit einem Saldo von ATS 49.200. Die monatliche Belastung durch die Kreditraten belief sich auf ATS 6.900 (Beilage ./A, Erstbeklagter).

Die Beklagten waren in Bezug auf Finanzierungsgeschäfte oder Geldanlagen völlig unerfahren und hatten nur rudimentäre Kenntnisse über Fremdwährungsgeschäfte, das Funktionieren von Wertpapieren und deren Märkte (Beklagte).

Der Erstbeklagte hatte gerade einen Garten mit einem desolaten Haus von den ÖBB gepachtet. Er wollte für die Renovierung des Hauses seinen bereits bestehenden Kredit bei seiner Hausbank, der Sparda-Bank, um den benötigten Betrag auf insgesamt ATS 680.000 aufstocken. Ein Arbeitskollege namens [REDACTED] teilte ihm jedoch mit, er kenne eine viel bessere Möglichkeit zur Finanzierung mit einer Verzinsung von 2,75 %. Er teilte dem Erstbeklagten mit, dass es sich um einen Fremdwährungskredit handle, den er ihm offensiv und werbend nahelegte (Erstbeklagter).

Nachdem [REDACTED] das Interesse des Erstbeklagten geweckt hatte und dieser ihn bat, sich über die Konditionen zu erkundigen, ließ er die Beklagten ein Formular "Privatkreditantrag – Selbstauskunft" der Bank für Kärnten und Steiermark (BKS) ausfüllen und unterschreiben. Am selben 21.7.1998 unterschrieb der Erstbeklagte einen von [REDACTED] zur Verfügung gestellten Antrag an die [REDACTED] für eine Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, bei einer Ablebenssumme von USD 52.269,--, einer Erlebenssumme von USD 160.448,--, einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Versicherungsbeginn 1.8.1998. Der Tarif für die Versicherung wurde mit "HTL" bezeichnet, was für das Versicherungsprodukt "HiTecLife" steht. Die Gesamtprämie ist darin mit USD 43.000,- angegeben. Als Vermittler wurde dort mit dem Namen [REDACTED] unterschrieben. Darüber hinaus ersuchte der Erstbeklagte die beiden bisher kreditgebenden Banken um einen Kontenabschluss für seine laufenden Kredite, da diese im Rahmen der in Aussicht genommenen Finanzierung dorthin umgeschuldet werden sollten (Beilagen ./A, ./B bzw. ./T und ./E; Erstbeklagter; Beweiswürdigung).

In weiterer Folge vereinbarte [REDACTED] einen Termin am 5.8.1998 in Feldbach und brachte die beiden Beklagten mit seinem Fahrzeug selbst dort hin. Sie trafen sich im Büro des Mitarbeiters der klagenden Partei [REDACTED] um dort die angestrebte Finanzierung zu erörtern. [REDACTED] hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die von den Beklagten ausgefüllten Unterlagen einschließlich des Antrags an die [REDACTED] erhalten und auf dieser Basis einen Kreditantrag vorbereitet, der vom beiden Beklagten an diesem Tag unterschrieben wurde. Der Kreditantrag vom 5.8.1998 enthält einen Kreditwunsch in Höhe von ATS 1.420.000 für Umschuldung und Einrichtung eines Gartenhauses. Als Laufzeit sind dort 10 Jahre und eine Endfälligkeit per 31.8.2008 angeführt. Am unteren Rand der ersten Seite ist händisch vermerkt: "Finanzierung in Yen; Euromarktzinssatz + 2 % Aufschlag, 12 – Monats-roll over". Auf der zweiten Seite wird das Gesamteinkommen mit ATS 30.600 und bei den Belastungen die "Neue Rate" mit ATS 4.000 angegeben. Als Sicherheiten bieten die Kreditwerber darin neben einer Gehaltsverpfändung im ersten Rang die Zession der Versicherung "HiTecLife" bei der [REDACTED] sowie einer weiteren Risikoversicherung – jeweils mittels Neuantrag an (Erstbeklagter, Beilage ./F, Beweiswürdigung).

Neben den bereits genannten Unterlagen, die von den Beklagten unterfertigt waren, standen [REDACTED] ab Anfang August 1998 bei der Vorbereitung des

Kreditanspruchs auch die beiden Kontenabschlüsse, Gehaltszettels der Beklagten, von [REDACTED] als Vermittler unterschriebene Identifikationsnachweise, eine handschriftliche Notiz zur Erläuterung des Kreditzwecks und eine Aufstellung "Euro-Darlehen" zur Verfügung. In der handschriftlichen Notiz steht unter anderem: "Umschuldung 367.000 + Anschaffung von Gartenhaus rund 300.000 – Gesamt rund 680.000". Die genannte Aufstellung "Euro-Darlehen" zeigt unter dem Namen und dem Geburtsdatum des Erstbeklagten graphisch in Form eines Diagramms die geplante Finanzierungsstruktur. Daraus ist ersichtlich, dass mit einem "Euro-Darlehen" von brutto ATS 1.273.878,00 und netto 1.224.000,00 einerseits dem Darlehensnehmer sofort verfügbares Kapital von ATS 680.000,00 zur Verfügung gestellt und andererseits mit Hilfe einer Tilgungsversicherung [REDACTED] HiTecLife von ATS 544.000,00 (daneben handschriftlich US-Dollar 43.000,-) parallel nach 10 Jahren ein prognostiziertes Tilgungskapital von ATS 2.040.000,00 (daneben handschriftlich US-Dollar 161.000,-) aufgebaut werden soll. Als Währung sind in eigenen Feldern Yen und als Zinssatz 2,75 % angeführt. Weiters sind die Zinsen für 120 Monate mit ATS 350.316,45, die Versicherungsprämien mit ATS 40.000,00 und der effektive Zinssatz mit -3,55 % ausgewiesen. Die monatliche Zinsbelastung für das Darlehen selbst wird mit ATS 2.919,30 angegeben. Nach dem Diagramm sind die erforderlichen Auftragsunterlagen sowie die auflaufenden Spesen, die insgesamt ATS 49.878,00 ausmachen, aufgelistet. Nach dem Text "Vollinhaltlich verstanden und zur Kenntnis genommen:" sind Felder für Ort/Datum und Unterschrift vorgesehen, in denen sich jedoch nur das handschriftliche Datum 23.7.98 findet. [REDACTED] waren also schon vor den Gesprächen mit den Beklagten deren Finanzbedarf und Einkommensverhältnisse sowie das Zustandekommen der Kreditsumme und die in Aussicht genommene Hebelfinanzierung im Detail bekannt ([REDACTED] Beilagen ./D - ./F, ./S - ./U).

Sowohl der Privatkreditanspruch als auch der Versicherungsanspruch bei der [REDACTED], beide vom 21.7.1998, haben oben auf der ersten Seite einen kleinen handschriftlichen Vermerk "TEAM [REDACTED]". Es handelt sich dabei um ein Team von Vermittlern, das bereits mehrfach mit der klagenden Partei und [REDACTED] zusammengearbeitet hat. Gegenüber [REDACTED] hat sich auch [REDACTED] als Mitglied dieses Teams vorgestellt. [REDACTED] hat die oben erwähnten Unterlagen vom Team [REDACTED] erhalten, von dem ihm bis dahin nur ein [REDACTED] bekannt war. Das Team [REDACTED] erhielt von der klagenden Partei für die Vermittlung des gegenständlichen Kredits eine

Provision von ATS 21.300 (Beilagen ./A und ./B; [REDACTED]).

Den Beklagten war im Gegensatz zur klagenden Partei das Team [REDACTED] kein Begriff. Der Zusatz auf dem Kredit- und Versicherungsantrag ist ihnen nicht aufgefallen. Für sie war der Hauptansprechpartner zunächst [REDACTED] und in weiterer Folge [REDACTED] als Bankexperte, auch wenn bei dem Termin in Vösendorf noch ein weiterer Mann anwesend war, bei dem es sich um Herrn [REDACTED] handelte. Mit den Beklagten wurde von den anderen anwesenden Personen über das Team [REDACTED] auch nicht gesprochen. Die erwähnte Aufstellung „Euro-Darlehen“ war dem Erstbeklagten schon bekannt und stammte aus seiner Sicht von [REDACTED] (Beklagte).

Am 11.8.1998 kam es zu einem weiteren Treffen zwischen [REDACTED] und den beiden Beklagten in Vösendorf zur Unterfertigung des Kredit- und des Bürgschaftsvertrags. Beide Beklagte – die Zweitbeklagte als Bürgin – unterschrieben darüber hinaus eine Zusatzvereinbarung zu diesem Abstattungskredit betreffend die Rückführung in japanischen Yen, die dieser Entscheidung als integrierender Bestandteil angeschlossen wird (unstrittig, Beilagen ./G, ./H, ./N).

In Bezug auf Kreditangelegenheiten hat bei diesem Termin nur [REDACTED] mit den Beklagten gesprochen, während sich die Herren [REDACTED] und [REDACTED] daran nicht beteiligten, weil dieses Thema als Angelegenheit der Bank und damit von [REDACTED] betrachtet wurde ([REDACTED] Seite 9 in ON 8).

Mit dem Abstattungskreditvertrag vom 11.8.1998 stellte die klagende Partei als Kreditgeberin dem Erstbeklagten als Kreditnehmer einen einmal ausnützbaren Kredit in Höhe von ATS 1.420.000,00 zu Sollzinsen von 8,5 % p. a. und Verzugszinsen von 5 % p.a. sowie einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von ATS 42.600,00 zur Verfügung. Die anfallenden Zinsen, Provisionen, usw. sind nach Vorschreibung zu bezahlen. Zur Sicherstellung der in diesem Vertrag eingegangenen Verbindlichkeiten bietet der Kreditnehmer dem Kreditgeber an, seine ihm zustehenden Rechte und Ansprüche aus genehmen Lebensversicherungen abzutreten bzw. abtreten zu lassen. Unter dem Punkt 3. (Auszahlungsvoraussetzungen/sonstige Kreditvereinbarungen) ist vermerkt: "Versicherung enthält Sparkomponente." (Beilage ./G).

Aufgrund einer mündlichen Vereinbarung sollte der Beklagte nicht die im Kreditvertrag vorgesehenen Zinszahlungen nach monatlicher Vorschreibung durch die klagende

Partei vornehmen, sondern stattdessen einen Fixbetrag von monatlich ATS 4.000,00 leisten. Die Zahlungen sollten über ein eigenes Verrechnungskonto abgewickelt werden (unstrittig).

Ungeachtet des mit Datum 21.7.1998 ausgefüllten und der klagenden Partei übermittelten Versicherungsantrags an die [REDACTED] wurde bei der Versicherung selbst ein anderer Antrag mit anderen Summen und Prämien sowie dem Datum 1.8.1998 eingereicht, den diesmal als Vermittler [REDACTED] unterschrieben hatte. Die Gesamtprämie beläuft sich darin auf USD 54.000,-, die Ablebenssumme auf USD 65.907,- und die Erlebenssumme auf USD 202.328,82. Versicherungsbeginn ist jedoch nach wie vor der 1.8.1998 bei einer zehnjährigen Laufzeit. Allerdings wird die Erlebenssumme nach den Versicherungsbedingungen erst bei Ablauf am 31.12.2008 fällig. Am 14.8.1998 stellte die [REDACTED] den Antrag unter anderem mit dem Hinweis darauf zurück, dass die Erlebenssumme nicht auf den Anträgen eingetragen werden dürfte, da es sich nur um eine berechnete Auszahlungschance handelt, und daher die Unterschrift nochmals einzuholen sei. Aufgrund dessen wurde der Erlebensbetrag durchgestrichen und der Erstbeklagte unterfertigte den Antrag ein zweites Mal. Die Änderung langte am 2.9.1998 bei der Versicherung wieder ein. Mit selben Datum verständigte die [REDACTED] die klagende Partei von der Abtretung der Versicherungsansprüche des Erstbeklagten. Im Begleitschreiben zur Versicherungspolizze, die im Original der klagenden Partei aufgrund der Abtretung übermittelt wurde, heißt es unter anderem: *"Den besonderen Versicherungsbedingungen können Sie entnehmen, wie sich der Auszahlungsbetrag errechnet. Unter der Annahme einer Wertsteigerung des Aktienpaketes von 30 % zum p.a. würde der Auszahlungsbetrag bei Erleben USD 202.329,00 betragen. Unabhängig von der Aktienentwicklung kann die Auszahlung im Erlebensfall nie die Versicherungssumme von USD 65.907,00 unterschreiten. Die Annahme über die Wertsteigerung wurde auf Basis der Entwicklung der letzten Jahre sowie einer Einschätzung des Marktpotentials der ausgewählten Aktien getroffen und stellen daher eine zwar fundierte, grundsätzlich jedoch willkürliche Schätzung dar. Da die künftig tatsächlich erzielbaren Renditen vom Kapitalmarkt abhängig sind und daher niedriger, aber auch höher liegen können, sind die Angaben nicht als Aussage, sondern als Beispiel anzusehen."* (Beilagen .I9 - .I12, .IV).

Der Zweitbeklagten war bewusst, dass sie einen Bürgschaftsvertrag für einen Kredit

ihres Mannes unterschrieb. Sie beschäftigte sich nicht mit den weiteren Details, weil sie sich auf den Erstbeklagten verließ. Sie hörte bei den Besprechungen zwar den Begriff Tilgungsträger, konnte damit aber nichts anfangen. Sie achtete auch nicht darauf, dass die Kreditsumme nicht die von ihr erwarteten ATS 680.000 ausmachte, sondern wesentlich höher war. Sie setzte sich vor Vertragsunterfertigung auch nicht mit dem Umstand auseinander, dass es sich um einen Fremdwährungskredit handelte (Zweitbeklagte).

Dem Erstbeklagten war grundsätzlich klar, dass er einen Fremdwährungskredit aufnahm, der wesentlich höher war als sein finanzieller Bedarf, um damit den Tilgungsträger in Form der Lebensversicherung bei der █████ abzudecken. Er ging davon aus, dass aufgrund der zu erwartenden Erlebenssumme aus dem Tilgungsträger in Verbindung mit seinen monatlichen Zahlungen von ATS 4.000 nach 10 Jahren der gesamte Kredit zurückgezahlt sein würde und ihm sogar noch ein kleiner Überschuss in Höhe von ATS 10.000 - 20.000 bleiben würde (Erstbeklagter).

Das bei den Beklagten zur Anwendung gelangte Modell einer Hebelfinanzierung ist dadurch gekennzeichnet, dass ein endfälliger Kredit in Anspruch genommen wird, bei dem zunächst nur die Zinsen bezahlt werden, um die laufende monatliche Belastung für den Kreditnehmer möglichst gering zu halten. Diese wird dadurch weiter gesenkt, dass er in einer niedriger verzinsten Fremdwährung aufgenommen wird. Um das erhöhte Risiko für die kreditgewährende Bank gegenüber einem in Annuitäten zu tilgenden Kredit auszugleichen, wird als zusätzliche Sicherheit für die Bank ein Tilgungsträger abgeschlossen, wobei aus der erwarteten Wertsteigerung der aushaftende Kreditbetrag getilgt werden soll.

Mit dieser Konstruktion waren konkret eine Reihe von Risiken verbunden:

- Zinsänderungsrisiko: Als variabel verzinsten Kredit können die Zinsen und damit auch die monatlichen Raten steigen.
- Wechselkursrisiko aus dem Fremdwährungskredit: Die Kreditwährung (hier japanische Yen) kann während der Laufzeit des Kredits gegenüber der Basiswährung des Kreditnehmers (hier Schilling bzw. Euro) aufwerten, sodass der Kreditnehmer in seiner Basiswährung einer steigenden Monatsbelastung ausgesetzt ist und vor allem am Ende der Laufzeit einen möglicherweise wesentlich höheren Betrag in seiner Basiswährung zurückzahlen muss.

- Wechselkursrisiko beim Tilgungsträger: Durch Fremdwährungskomponenten im Tilgungsträger wie im vorliegenden Fall US-Aktien entstehen auf der Veranlagungsseite zusätzliche Währungsrisiken. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Währung der Tilgungsträger lautet, sondern in welcher das Kapital investiert ist.
- Aktienmarktrisiko im Tilgungsträger: Das größte Risiko bestand im vorliegenden Fall in einem Kurseinbruch bei den Aktien im Tilgungsträger. Laut dem Werbematerial der ██████ wird in sechs US-Technologieaktien investiert. Es handelte sich damals im Jahr 1998 um eine Wachstumsbranche, der überdurchschnittliche Kurssteigerungen zugetraut wurden. Eine Konzentration auf nur sechs Aktien aus verwandten Branchen ergibt jedoch ein merklich höheres Risiko als eine Investitionen in einen marktbreiten Aktienindex. Dieses Risiko wird dadurch reduziert, dass das Kapital und 3 % Mindestverzinsung garantiert werden.
- Bonitätsrisiko der Versicherung und des Garantiegebers: Diese Risiken waren mit dem Wissensstand des Jahres 1998 als gering einzuschätzen.
- Risiko aus unterschiedlichen Laufzeiten vom Kredit und Tilgungsträger: Die Laufzeit des Tilgungsträgers endete erst am 31.12.2008, während der Kredit schon am 31.8.2008 fällig war.

Als "Gegenleistung" für die Mindestverzinsung partizipiert der Versicherungsnehmer bei dem gegenständlichen Produkt "HiTecLife" lediglich zu 50 % an den Wertsteigerungen der sechs Aktien. Aus der Warte des Jahres 1998 konnte auf der Basis bisheriger langfristiger Aktienentwicklung eine langjährige Aktienperformance von 10 % pro Jahr angenommen werden. Dies traf auch auf die gegenständlichen Technologieaktien zu, da auch bei technologischen Innovationen nicht langfristig überdurchschnittliche Renditen erzielt werden können. Auf dieser Basis wäre für die Beklagten ein Fehlbetrag zur Abdeckung ihres Kredits bei Endfälligkeit von EUR 16.570,- entstanden, wenn die vereinbarten monatlichen Zahlungen von ATS 4.000 zu Grunde gelegt werden. Der Tilgungsträger hätte nur ausgereicht, wenn eine durchschnittliche jährliche Rendite von 12,67 % eingetreten wäre. Es bestand nachdem Kenntnisstand des Jahres 1998 ein hohes Risiko dafür, dass dieses Ziel nicht erreicht werden würde. Bei einer deutlich unterdurchschnittlichen, aber durchaus

noch nicht katastrophalen und auszuschließenden Börsenentwicklung von 5 % Rendite jährlich über 10 Jahre hätte sich bereits ein Fehlbetrag von ca. 38 % des Kreditbetrages ergeben.

Tatsächlich hat es in der Laufzeit des Kredits zwei beträchtliche Kursstürze und damit eine besonders ungünstige Entwicklung gegeben, die nach dem Wissensstand im Sommer 1998 als sehr unwahrscheinlich, aber nicht als unmöglich zu betrachten war.

In den vier Monaten zwischen Kreditfälligkeit und Fälligkeit der Erlebenssumme im Jahr 2008 waren die Märkte in extremen Turbulenzen. Die Aktien fielen dramatisch und der Kurs des japanischen Yen stieg deutlich an. Beide Faktoren stellten negative Effekte für das Finanzierungskonzept der Beklagten da, die aber in dieser Dimension in einem derart kurzen Zeitraum im Vorhinein kaum zu erwarten waren. Durch die sachlich nicht notwendige und unübliche zeitliche Diskrepanz zwischen diesen beiden Terminen entstand ein zusätzliches Risiko, das leicht vermeidbar gewesen wäre und dann schlagend geworden ist (Sachverständigengutachten).

██████████ wies die Beklagten vor Vertragsabschluss lediglich auf das Währungsrisiko bei Fremdwährungskrediten im Sinne des Punkt 6. der Zusatzvereinbarung über die Rückführung in Yen hin. Er machte sie jedoch nicht darauf aufmerksam, dass er durch die verschiedenen Währungen für den Kredit und den Tilgungsträger sich das Währungsrisiko kumulierte, dass der Kredit vier Monate vor dem Tilgungsträger fällig sein würde und daher zu diesem Zeitpunkt die Lebensversicherung noch nicht zur Verfügung stehen würde und dass ein hohes Risiko dafür bestand, dass die prognostizierte Tilgungssumme nicht erreicht würde, was zu einem entsprechenden Fehlbetrag bei der Kreditrückzahlung führen könnte. Er vermittelte den Beklagten vielmehr den Eindruck, dass es zwar Währungsschwankungen geben könne, dass aber ein ausreichender Puffer bei der Entwicklung des Tilgungsträgers bestehe um diese ohne größere Probleme auszugleichen. Er warnte weder vor der Aufnahme eines derart hohen Kredites bei den gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen noch vor allfälligen Nachzahlungen bei einer größeren Unterdeckung (Beweiswürdigung).

Den Beklagten waren diese Gefahren und Risiken mangels entsprechender Hinweise durch ██████████ oder ██████████ nicht bewusst. Anderenfalls hätte der Erstbeklagte die ihm angebotene Finanzierungsstruktur nicht gewählt, sondern wäre bei seinem ursprünglichen Plan geblieben und hätte bei seiner Hausbank den

bestehenden Kredit aufgestockt auf ATS 680.000, wobei der damals übliche variable Zinssatz zur Anwendung gelangt wäre. Der Erstbeklagte hätte sich in diesem Fall zur Zahlung einer für ihn leistbaren monatlichen Rate von rund ATS 7.500 (rechnerisch exakt ATS 7.528,16) verpflichtet, mit der der Kredit samt Zinsen binnen 10 Jahren rückgeführt werden hätte können (Erstbeklagter, Sachverständiger, Beweiswürdigung).

Bei einer Monatsrate von lediglich ATS 4.000 und einem variablen Zinssatz wäre der im Jahr 1998 aufgenommene Kredit über ATS 680.000 nach 10 Jahren noch mit EUR 40.832,67 offen. Bei einem Fixzinssatz von 8,5 % p.a. würde sich dieser Betrag auf EUR 60.708,70 erhöhen. Ein Fixzinssatz von 7 % jährlich über 10 Jahre würde bei Annuitäten vom monatlich ATS 7.500 einen Kredit von ATS 680.000 bis zum 15.8.2008 bis auf EUR 5.990,90 tilgen (Sachverständigengutachten).

Am 18.11.2004 suchte [REDACTED] die beiden Beklagten in Wien auf, weil sich aufgrund der ungünstigen Währungs- und Aktienentwicklung bereits eine Unterdeckung von EUR 58.931,12 ergeben hatte. In einem Protokoll dieser Besprechung, das [REDACTED] anfertigte und die beiden Beklagten unterschrieben, wurde als Grund der Unterdeckung auch darauf hingewiesen, dass die errechnete Gewinnbeteiligung beim Tilgungsträger von den ursprünglichen Schätzungen der Versicherung beachtlich abweichen kann. Gleichzeitig wurde darin auf die mit einem allfälligen vorzeitigen Ausstieg aus dem Versicherungsvertrag verbundenen möglichen finanziellen Nachteile aufmerksam gemacht. Als Ergebnis wurde vereinbart, dass als zusätzliche Tilgungsträger ein Bausparvertrag angespart wird, nachdem eine weitere Erhöhung der Rückzahlung nicht möglich war. Die Beklagten bestätigten laut diesem Protokoll durch ihre Unterschrift über die Wechselkurs- unter Zinssatzentwicklung des Fremdwährungskredites sowie die Entwicklung des Tilgungsträger informiert worden zu sein und eine Finanzierung in Euro zu marktgängigen Bedingungen nochmals angeboten erhalten zu haben (Beilage ./K).

Am 27.8.2007 stellte der Erstbeklagte mit Schreiben an die klagende Partei seine Zahlungen ein und teilte mit, dass er den Kredit überprüfen lassen werde (Beilage ./L).

Mit Schreiben vom 6.6.2008 teilte die klagende Partei dem Erstbeklagten mit, dass die Laufzeit seines Abstattungskredit des vereinbarungsgemäß am 31.8.2008 ende. Die klagende Partei ersuchte um fristgerechte Abdeckung des aushaftenden Saldos von

JPY 16.000.000,00 zuzüglich der noch anfallenden Zinsen und Spesen (Beilage ./BB).

Der Erstbeklagte schaltete in der Folge den Verein für Konsumenteninformation (VKI) ein. Im Auftrag des VKI und in Vertretung des Erstbeklagten fragte Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 16.9.2008 bei der klagenden Partei an, ob im Hinblick auf die zeitliche Differenz zwischen Versicherungs- und Kreditablauf eine Stundung des Kredits bis zum 31.12.2008 erfolgen könne. In einem E-Mail vom 24.9.2008 teilte Dr. [REDACTED] zur Frage einer Konvertierung in den Euro mit, dass eine Einschätzung, ob diese vorteilhafter sei nicht möglich wäre, obwohl es beim Yen deutliche Kursschwankungen zu Ungunsten der Kreditnehmer gegeben habe. Seinem Mandanten sei das Währungsrisiko (eines Verbleibs im Yen) bekannt und er akzeptiere die Stundung des Kredites bis Ende des Jahres (Beilagen ./Z und ./AA).

Der Erstbeklagte bezahlte am 23.1.2009 einen Betrag von EUR 34.545,97, der ihm vom VKI als Restforderung der klagenden Partei bei hypothetischem Verlauf ausgerechnet worden war (Beilage ./O; Erstbeklagter).

Die Rückkonvertierung des Fremdwährungskredites erfolgte mit Valuta 10.12.2008 auf EUR 136.577,04. Zu diesem Termin lag der Kurs bei 118,04 Yen zum Euro. Für eine Konvertierung zum 31.8.2008 wäre der Devisenkurs am 27.8.2008 maßgebend gewesen, der bei 160,83 Yen zum Euro lag. Ein aushaftender Kredit über 16.083.000 Yen hätte damit einem Gegenwert von EUR 100.000 entsprochen. Am 31.12.2008 lag der Wechselkurs bei 127,39, womit nunmehr für diesen Betrag EUR 126.250,10 aufzuwenden gewesen wären (Sachverständigengutachten ON 39 und ON 48, Beilage ./O).

Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die in Klammer zitierten und diesbezüglich unbedenklichen Beweismittel.

Die Aussagen der Beklagten bei ihrer Einvernahme, insbesondere die Wortwahl und der Darstellungsweise, haben deutlich immer wieder erkennen lassen, dass sie über die Aufnahme eines "normalen" Kredits hinaus praktisch keine Erfahrungen und Kenntnisse mit Bank-, Finanzierungs- und Wertpapiergeschäften haben. Gerade einmal der Begriff "Fremdwährungskredit" war dem Erstbeklagten offenbar schon

zuvor ein Begriff ohne viel darüber hinausgehende Vorstellungen.

Der vom Erstbeklagte dargelegte ursprüngliche Plan einer Aufstockung des bestehenden Kredits bei der Sparda-Bank auf ATS 680.000 steht im Einklang mit der späteren Vorgangsweise, bei der für Umschuldung und Renovierung eben dieser Betrag veranschlagt wurde (vgl. auch Beilagen ./S und ./U). Es gibt auch keine dem widersprechende Beweisergebnisse.

Die Richtigkeit der Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beklagten in der Beilage ./A wurde vom Erstbeklagten in seiner Einvernahme nochmals bestätigt. Dieser Kreditantrag mit der Selbstauskunft trägt das Datum 21.7.1998 und wurde auch nach Angaben des Erstbeklagten noch vor der Fahrt nach Feldbach am 5.8.1998 ausgefüllt (ON 12, S. 4). Der (erste) Versicherungsantrag bei der [REDACTED] (Beilagen ./B, ./T, ./3) ist ebenso mit dem Datum 21.7.1998 versehen und vom Erstbeklagten unterschrieben. Die beiden Kontenabschlüsse für die bestehenden Kredite Beilage ./E datieren vom 20.7.1998 bzw. 21.7.1998 und stammen daher aus der selben Zeit. Es ist daher im Einklang mit den Aussagen des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] davon auszugehen, dass ihm diese Unterlagen bereits vor dem Ausfüllen des Kreditantrags Beilage ./F postalisch übermittelt worden waren. Wenn sich auch der Erstbeklagte daran nicht mehr erinnern kann, muss dies alles noch vor der gemeinsamen Fahrt nach Feldbach geschehen sein.

Auf der anderen Seite stellt der laut dem Zeugen [REDACTED] von ihm ausgefüllte Kreditantrag Beilage ./F entgegen seiner Darstellung nicht ein rein internes Formblatt war, nachdem dafür von beiden Beklagten eine Unterschrift abgefordert worden ist. Ort und Datum dieser Urkunde liefern ein Indiz dafür, dass sie nicht gemeinsam mit dem Kreditvertrag anlässlich des unbestrittenen Treffens in Vösendorf am 11.8.1998 zustande gekommen ist, da sonst wohl dieses Datum verwendet worden wäre. Es ist auch durchaus vorstellbar, dass der Zeuge [REDACTED] eine von mit Sicherheit vielen Besprechungen in seinem Büro vergisst, während dies für die Beklagten, die extra von Wien nach Feldbach fahren mussten, deutlich weniger wahrscheinlich ist. Die Beklagten, vor allem der Erstbeklagte, gaben keinen Anlass zur Annahme, dass sie dieses Treffen mit dem Zeugen einfach erfunden hätten. Vor diesem Hintergrund und mangels anderer Beweisergebnisse kann auch die Schilderung der Beklagten über das werbende Vorgehen von [REDACTED] unbedenklich herangezogen werden.

Der Inhalt des ursprünglichen (ersten) Versicherungsantrags ist der Beilage ./B bzw. ./3 in Verbindung mit den diesbezüglichen Feststellungen auf Seite 5 in ON 8 zu entnehmen. Gleiches gilt für den Inhalt des Kreditantrags Beilage ./F, der Aufstellung Beilage ./U sowie die Notizen Beilage ./S. [REDACTED] hat dazu auf Seite 4 der ON 8 ausgesagt, dass ihm sämtliche genannten Unterlagen bereits Anfang August 1998 zur Verfügung standen bzw. dass er die Beilage ./F selbst ausgefüllt hat. Auch aus seinen übrigen Angaben lässt sich klar ableiten, dass er über die gesamte Finanzierungs konstruktion Bescheid wusste.

Zum Vermittlerteam KL besteht kein Widerspruch zwischen den Angaben des Zeugen [REDACTED], er habe es schon von vorher gekannt und mit Herrn [REDACTED] zusammengearbeitet, und den Angaben der Beklagten, ihnen wäre der – aus Sicht des Gerichts tatsächlich unauffällige – Hinweis darauf in den beiden Anträgen nicht aufgefallen und es wäre auch nicht darüber gesprochen worden war. Zu einer diesbezüglichen Erwähnung während ihrer Gespräche sagt auch der Zeuge [REDACTED] nichts.

Dass nicht der ursprünglich ausgefüllte Versicherungsantrag, sondern eine spätere, ebenfalls vom Erstbeklagte unterschriebene Fassung bei der [REDACTED] eingereicht und unter anderem wegen der nicht der zulässigen Eintragung der Erlebenssumme zurückgestellt und dann geändert wieder neu vorgelegt wurde, geht auch unter Heranziehung der entsprechenden Eingangsstempel aus den Beilagen ./9 bis ./12 sowie ./V hervor und wird als Vorgang auch vom Zeugen [REDACTED] bestätigt war. Dem Erstbeklagten ist der Vorgang zwar nicht mehr erinnerlich, er anerkennt jedoch, dass beide Unterschriften von ihm stammen. Der Beilage ./10 ist der – unstrittig gebliebene – Umstand zu entnehmen, dass Fälligkeit bei Erleben erst am 31.12.2008 und nicht genau nach 10 Jahren eintritt.

Die Schilderung der Zweitbeklagten, dass sie sich in der ganzen Angelegenheit auf ihren Mann verlassen hat und sich nicht weiter mit den Einzelheiten beschäftigt hat, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung in solchen Fällen, dass ein (Ehe-)Partner die Hauptverantwortung für die Abwicklung derartiger Geschäfte übernimmt.

Letztlich gesteht der Erstbeklagte zu, dass ihm die Konstruktion der Hebelfinanzierung grundsätzlich bewusst war und er die Aufnahme eines Fremdwährungskredits deutlich über seinem ursprünglichen Finanzierungsziel und den Abschluss eines Versicherungsvertrags zum Aufbau eines Tilgungsträger gekannt hat. Er betont jedoch

glaubwürdig, dass ihm von seinen Gesprächspartnern vermittelt wurde, dass die Wertsteigerung des Tilgungsträger ausreichen würde um den gesamten Kreditrestbetrag abzudecken. Diese Einschätzung deckt sich vor allem mit der Darstellung in der Beilage ./U, die offenbar ihm gegenüber zur Erläuterung der beabsichtigten Vorgangsweise verwendet wurde. Auch wenn die Erlebenssumme von USD 202.328,82 aus dem Versicherungsantrag gestrichen werden musste, erscheint es im Hinblick auf die mehrfach prognostizierte Wertsteigerung auf diesen Betrag und die faktische Abhängigkeit der gesamten Konstruktion von diesem Umstand plausibel, dass der Erstbeklagte von einem Eintritt dieser Prognose ausgegangen ist.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten die mit der vorliegenden Hebelfinanzierung verbundenen Risiken verständlich und vollständig aufgelistet. Er hat seine Prämisse, dass realistisch aus der Sicht 1998 eine langfristige durchschnittliche Renditeerwartung von 10 % anzusetzen war, begründet aus mehreren langjährigen Aktienzyklen abgeleitet und daraus die Auswirkungen auf die Finanzierung in Form von Fehlbeträgen errechnet. Aus der Beurteilung des konkreten Aktienkorbs in Verbindung mit den dargestellten Risiken des Finanzierungsmodells leitete der Sachverständige schlüssig ein hohes Risiko für die Beklagten ab, das Veranlagungsziel nicht zu erreichen.

In seiner Aussage verwies der Zeuge [REDACTED] auf die Frage nach den von ihm gegebenen Hinweisen auf das von den Beklagten einzugehende Risiko zweimal auf die schriftlichen Warnhinweise insbesondere in der Zusatzvereinbarung Beilage ./H. Anhaltspunkte für die Bezugnahme auf andere Risiken, die also nicht nur das Währungsrisiko des Fremdwährungskredites betrafen, sind daraus nicht abzuleiten. In Bezug auf das diesbezügliche Risikoausmaß erklärt er zwar, dass es "arg" werde, wenn etwas passiere, ohne jedoch Angaben zur Wahrscheinlichkeit dieses Ereignisses zu machen. Diese Aussage überzeugt in Verbindung mit dem sonstigen Rückzug auf die Urkunden nicht besonders und wirkt als Schutzbehauptung, die im Gegensatz zu den anders lautenden Darstellungen vor allem des Erstbeklagter steht. Dieser hat eindrücklich zu Protokoll gegeben, wie seine Bedenken unter Hinweis auf den "Puffer" zerstreut worden seien. Auch die Beilage ./U, die in den Versicherungsanträgen zunächst eingetragene Erlebenssumme und das bereits zitierte Begleitschreiben zur Versicherungspolizze stützen diese Behauptungen dahingehend, dass die – wie sich herausstellte unrealistische –

Aktienentwicklung für den Tilgungsträger zumindest "prognostiziert" und dem Beklagten nahe gelegt wurde.

Während die Beklagten bestreiten, dass ihnen das bestehende Risiko bewusst war oder bewusst gemacht wurde, ging auch der Zeuge [REDACTED] nur davon aus, dass sie diese Information tatsächlich begriffen hätten. Diese Annahme erscheint im Hinblick auf den Erfahrungs- und Kenntnishorizont der beiden Beklagten unrealistisch, nachdem auch der Eindruck entstand, dass sich die Aufklärung auf das oben beschriebene Minimum beschränkt hat.

Es leuchtet völlig ein, dass der Erstbeklagte bei Kenntnis eines hohen Risikos für eine erhebliche Unterdeckung auf die Hebelfinanzierung völlig verzichtet hätte und zu seiner ursprünglichen Planung zurückgekehrt wäre. Nachdem zuvor bereits eine Ratenbelastung von monatlich ATS 6.900 in Kauf genommen worden war, bestehen bei den gegebenen Einkommensverhältnissen der Beklagten keine Bedenken, dass sie für die Aufstockung des Kredites eine Rate von ATS 7.500 als leistbar betrachtet hätten. Die Aussage des Erstbeklagten über eine freiwillige Erhöhung der monatlichen Zahlungen von ATS 3.200 auf ATS 4.000 belegt nachvollziehbar sein Bestreben, derartige Kredite in angemessener Zeit zurückzuzahlen. Der Sachverständige hat im Detail in ON 21 auf den Seiten 13-17 berechnet, dass mit monatlichen Annuitäten von ATS 7.528,16 bei einem marktüblichen variablen Zinssatz in 10 Jahren ein im August 1998 aufgenommenener Kredit über ATS 680.000, vollständig rückgeführt werden hätte können. Die Folgen der unterschiedlichen Kurse des japanischen Yen zwischen 31.8.2008 und 31.12.2008 auf den Kredit der Beklagten sowie die Ergebnisse der unterschiedlichen Rückzahlungsvarianten für einen Kredit über ATS 680.000,00 gehen auf die weiteren Berechnungen des Sachverständigen in seinen beiden Ergänzungsgutachten zurück.

Rechtliche Beurteilung

Zwischen den Streitparteien ist unstrittig ein Kreditvertrag über ATS 1.420.000 in einer Fremdwährung, nämlich japanischen Yen, zu Stande gekommen. Der klagenden Partei war bei Abschluss dieses Finanzierungsgeschäfts bekannt, dass die Kreditsumme nicht nur für die im Kreditvertrag genannten Zwecke einer Umschuldung (bestehender Bankkredite) und Einrichtung eines Gartenhauses vorgesehen war,

sondern etwas mehr als die Hälfte für den Aufbau eines Tilgungsträger in Form einer Lebensversicherung mit US-Aktien verwendet werden sollte.

Diese Finanzierungs konstruktion ist jedoch nicht von der klagenden Partei für die Beklagten entwickelt worden, sondern – je nach Sichtweise – von [REDACTED] aus der Warte der Beklagten und vom Team [REDACTED] aus der Warte der klagenden Partei. Zum Zeitpunkt der ersten Befassung der klagenden Partei durch die Übermittlung von Unterlagen zur Vorbereitung der Besprechung am 5.8.1998 lag das Finanzierungskonzept bereits vor und ein erster – wenn auch nicht endgültiger – Versicherungsantrag war ausgefüllt und unterschrieben. Aus diesem Grund scheinen auch die Namen [REDACTED] und [REDACTED] mit ihrer Unterschrift als Vermittler des Versicherungsantrags auf und nicht Vertreter der klagenden Partei. Vor diesem Hintergrund ist die klagende Partei nicht als Vermittler oder Berater in Bezug auf den Abschluss des Versicherungsvertrags, sondern nur als Finanzierer zu betrachten.

Die Wohlverhaltensregeln des zum damaligen Zeitpunkt anwendbaren WAG 1996 setzen gemäß § 11 Abs. 1 WAG 1996 voraus, dass die dort angeführten gewerblichen Dienstleistungen erbracht wurden, die mit Wertpapieren oder der sonstigen Veranlagung des Vermögens von Kunden im Zusammenhang stehen. Es handelt sich dabei um die in Z. 1 - 3 leg. cit. genannten Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f und Z 11 BWG, Finanzdienstleistungsgeschäfte und Handelsgeschäfte. Der Abschluss von Kreditverträgen – auch wenn diese der Vermögensveranlagung dienen – fällt nicht darunter, sodass das WAG 1996 hier auf die klagende Partei nicht anzuwenden ist.

Finanzierer und insbesondere Banken treffen jedoch unabhängig davon nach der Rechtsprechung beim Abschluss des Kreditgeschäfts vorvertragliche aber auch vertragliche Aufklärungs- und Beratungspflichten, die vor allem auf § 1299 ABGB gestützt werden.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung 10 Ob 12/11d vom 1.3.2011 die Grundsätze der Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Beratungspflichten bei Abschluss eines Kreditvertrags, der - wie hier - noch vor Inkrafttreten des Verbraucherkreditschutzgesetzes zustandekam (siehe § 29 Abs 1 und 2 VKrG) wie folgt zusammengefasst: Ob und in welchem Umfang Aufklärungs- und Beratungspflichten bestehen, hängt grundsätzlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (RIS-Justiz RS0111165). Zwar besteht keine allgemeine Rechtspflicht,

den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seine Entscheidung Einfluss haben können. Der Kunde darf aber darauf vertrauen, dass die Bank über spezifisches Fachwissen verfügt und ihn umfassend berät. Entscheidend ist, ob nach der Lage des Falls eine Aufklärungsnotwendigkeit besteht. Die Anforderungen an die Aufklärungs- bzw Warnpflicht dürfen allerdings nicht überspannt werden; primär muss einem Bankkunden nämlich zugemutet werden, dass er seine wirtschaftlichen Interessen ausreichend zu wahren weiß (7 Ob 84/10v). Eine Aufklärungspflicht besteht aber dann, wenn der andere Teil nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs eine Aufklärung erwarten durfte (stRsp; RIS-Justiz RS0016390).

Aufklärungs- oder Beratungsfehler verpflichten regelmäßig nicht zum Ersatz des Erfüllungsinteresses. Vielmehr ist jener Vermögensschaden (negatives Vertragsinteresse) zu ersetzen, der bei pflichtgemäßer Beratung vermieden worden wäre. Der Kunde ist also so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Aufklärung stünde (vgl. auch OGH 28.1.2011, 6 Ob 231/10d).

Bei der Beurteilung der Frage, ob im Sinne der zitierten Rechtsprechung der klagenden Partei ein derartiger Aufklärungs- oder Beratungsfehler unterlaufen ist, ist davon auszugehen, dass der klagenden Partei nicht nur die gesamte Konstruktion über eine Hebelfinanzierung im Detail bekannt war, sondern dass sie sich auch des betreffenden Tilgungsträgers als Sicherheit bediente. Sie hat sich jedoch bei ihrer Beratung ausschließlich auf die Frage des Risikos aus dem bei ihr abgeschlossenen Fremdwährungskredit beschränkt. Tatsächlich entstand aber gerade durch Zusammenwirken zweier Währungen im Tilgungsträger und im Kredit ein zusätzliches (kumuliertes) Risiko, das dem Mitarbeiter der klagenden Partei als Bankfachmann bekannt und bewusst sein musste. In dieser Eigenschaft musste er sich auch im Klaren darüber sein, dass ein hohes Risiko dafür bestand, dass der Tilgungsträger die prognostizierten Erwartungen nicht erfüllen würde und dadurch eine beträchtliche Finanzierungslücke für die Beklagten entstehen könnte. Aus dem ihm bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beklagten war für ihn auch ersichtlich, dass sich bei einer Realisierung dieser Risiken für die Beklagten Schwierigkeiten bei der Abdeckung eines größeren Ausfalls ergeben würden und dass diese bei einer regulären Kreditaufnahme über den benötigten Betrag von ATS 680.000 in Schilling nicht auftreten würden. Dazu kommt, dass in unüblicher Weise die Fälligkeiten für den Kredit und den Tilgungsträger derart auseinanderfielen, dass der Kredit schon vier

Monate vor der Abweisung des Tilgungsträgers zurückgezahlt werden müsste. Die mangelnde Abstimmung der Kreditfälligkeit mit dem bereits vorliegenden Versicherungsantrag ist jedenfalls der klagenden Partei als Verletzung ihrer Pflicht zur Vorbereitung eines die Kundeninteressen wahrenden Vertrags zur Last zu legen; in jedem Fall hätte dieses Problem ausführlich mit den Kreditnehmern besprochen werden müssen.

Unter den gegebenen Umständen, die für die klagende Partei erkennbar, für die Beklagten hingegen nicht verständlich waren, hätte eine Aufklärungsnotwendigkeit bestanden, die sich die Beklagten in ihrer diesbezüglichen Situation von einem sorgfältigen und redlichen Kreditgeber, der derart mit ihrer Lage vertraut ist, auch erwarten hätten dürfen.

Die fehlende Aufklärung durch die klagende Partei war auch kausal für die Aufnahme des Kredits an sich und für die Realisierung des gesamten, von dritter Seite vorgeschlagenen, Konzepts. Die Beklagten hätten sich bei verständlicher Erläuterung der damit verbundenen mehrfachen Problematiken und Risiken auf die ohnehin ursprünglich geplante konservative Kreditvariante zurückgezogen und ihren bestehenden Kredit auf ATS 680.000 aufgestockt.

Bei richtiger und vollständiger Aufklärung wären die Beklagten auch nicht in die Situation gekommen, auf einer unsicheren Informationsbasis spekulativ im September 2008 über eine Rückkonvertierung des Yen-Kredits in den Euro entscheiden zu müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich zu diesem Zeitpunkt schon nur mehr um eine mögliche Reduzierung des bereits entstandenen Schadens handeln konnte. Die Verletzung einer Schadensminderungspflicht kann darin nicht erblickt werden, nachdem keine der Parteien die Kursentwicklung vorhersagen konnte und damit dem Geschädigten das Risiko aus der weiteren Wirkung des schädigenden Ereignisses aufgebürdet würde.

Im Ergebnis sind daher die beklagten Parteien im Rahmen eines Schadenersatzanspruches so zu stellen, wie wenn sie nicht den endgültigen Fremdwährungskredit über ATS 1.420.000 bei der klagenden Partei, sondern einen Schillingkredit über ATS 680.000 mit variablen Zinsen und monatlichen Raten von rund ATS 7.500 über 10 Jahre zur Gänze zurückbezahlt hätten. Dafür hätten sie in dieser Zeit insgesamt ATS 903.379,20 an Kreditraten aufzuwenden gehabt. Dem steht gegenüber, dass der Erstbeklagte über 9 Jahre monatlich ATS 4.000 eingezahlt hat,

was einem Gesamtbetrag von ATS 432.000 entspricht. Darüber hinaus hat er 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 34.545,97 getätigt. Umgerechnet in Schilling ergibt das zusammen ATS 907.362,91. Die tatsächlich geleisteten Zahlungen übersteigen damit den bei hypothetischen Verlauf ohne schädigenden Ereignis zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlichen Mitteleinsatz.

In anderen Worten bedeutet das, dass die beklagten Parteien bei Rückzahlung der unstrittig berechtigten Kreditforderung der klagenden Partei in ihrem Vermögen schlechter gestellt wären als ohne dem schädigenden Ereignis und daher der Klagsforderung einen Schadenersatzanspruch in der gleichen Höhe entgegenhalten können.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 41 Abs. 1 ZPO. Die Kostennote der beklagten Partei wurde der Entscheidung gemäß § 54 Abs. 1a ZPO zu Grunde gelegt.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abteilung 24
Wien, 11. Oktober 2011
Mag. Christoph Lukits, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG